

Satzung vom 8. Mai 2014 (2009-2014/SR-366.1)	Satzungsentwurf 2024	Hinweise Bemerkungen
<p>§ 1 Wirkungsbereich und Sitz</p> <p>Als Vertretung der im Gebiet der Einheitsgemeinde „Stadt Genthin“ lebenden älteren Bürgerinnen und Bürger wird eine Seniorenvertretung gebildet, die ihren Sitz im Rathaus der Stadt Genthin hat.</p>	<p>§ 1 Wirkungsbereich und Sitz</p> <p>Als Vertretung der im Gebiet der Einheitsgemeinde „Stadt Genthin“ lebenden älteren Bürger wird ein Seniorenbeirat gebildet, der seinen Sitz im Rathaus der Stadt Genthin hat.</p>	
<p>§ 2 Funktion und Rechtsstellung</p> <p>Die Grundlage für die Tätigkeit der Seniorenvertretung der Einheitsgemeinde „Stadt Genthin“ bildet diese Satzung.</p> <p>Die Seniorenvertretung nimmt im Rahmen dieser Satzung unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell ungebunden die Interessen aller in der Einheitsgemeinde „Stadt Genthin“ lebenden älteren Bürgerinnen und Bürger gegenüber der Verwaltung wahr und vertritt diese in der Öffentlichkeit.</p> <p>Die Seniorenvertretung ist ein kommunales Gremium der Einheitsgemeinde „Stadt Genthin“ und wird vom Stadtrat und seinen Ausschüssen sowie der Verwaltung im Rahmen seiner Aufgaben in die Entscheidungsfindung einbezogen.</p> <p>Stimmberechtigte Mitglieder der Seniorenvertretung arbeiten ehrenamtlich.</p> <p>Die Willensbekundung der Seniorenvertretung erfolgt durch Beschluss.</p>	<p>§ 2 Funktion und Rechtsstellung</p> <p>Die Grundlage für die Tätigkeit des Seniorenbeirates der Einheitsgemeinde „Stadt Genthin“ bildet diese Satzung.</p> <p>Der Seniorenbeirat nimmt im Rahmen dieser Satzung unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell ungebunden die Interessen aller in der Einheitsgemeinde Genthin lebenden älteren Bürger gegenüber der Verwaltung wahr und vertritt diese in der Öffentlichkeit.</p> <p>Der Seniorenbeirat ist ein kommunales Gremium der Einheitsgemeinde „Stadt Genthin“ und wird vom Stadtrat und seinen Ausschüssen sowie in der Verwaltung im Rahmen seiner Aufgaben in die Entscheidungsfindung einbezogen.</p> <p>Der Stadtrat unterstützt den Seniorenbeirat in seinem Wirken.</p> <p>Die Mitglieder des Seniorenbeirates arbeiten ehrenamtlich.</p> <p>Die Willensbekundung des Seniorenbeirates erfolgt durch Beschluss.</p> <p>Der Seniorenbeirat führt keine Rechtsberatung durch.</p>	<p>Der Seniorenbeirat hat keine anwaltlichen Befugnisse !</p>

§ 3 Aufgaben der Seniorenvertretung

Die Seniorenvertretung soll:

- * die Interessen der älteren Bürgerinnen und Bürger gegenüber den politischen Gremien und der Verwaltung vertreten,
- * den Rat, seine Ausschüsse und die Verwaltung in allen Angelegenheiten, die die Interessen der Senioren berühren, beraten, bei der Planung und Durchführung von Seniorenangelegenheiten mitwirken,
- * Sprachrohr für die älteren Bürger in der Öffentlichkeit sein,
- * Mitwirkung bei der Planung und Schaffung altersgerechter Wohnungen.

Im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung bemüht sich die Seniorenvertretung u.a. um:

- * Partnerschaft zwischen den Generationen,
- * Solidarität mit den älteren Bürgern,
- * Teilnahme der älteren Bürger am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben,
- * Mitwirkung in politischen Gremien,
- * Weiterentwicklung bedarfsorientierter Dienste und Einrichtungen.

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzenden vertritt die Seniorenvertretung nach außen und ist Ansprechpartner für den Stadtrat und seine Ausschüsse sowie die Verwaltung. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende führt und koordiniert die laufenden Geschäfte der Seniorenvertretung.

§ 4 Zusammensetzung der Seniorenvertretung

Die Mitglieder der Seniorenvertretung werden für die Dauer von 5 Jahren vom Stadtrat bestellt. Nach

§ 3 Aufgaben des Seniorenbeirats

Der Seniorenbeirat soll:

- * die Interessen der älteren Bürger gegenüber den politischen Gremien und der Verwaltung vertreten,
- * den Rat, seine Ausschüsse und die Verwaltung in allen örtlichen Angelegenheiten, die die Interessen der Senioren berühren, beraten sowie bei der Planung und Durchführung von Seniorenangeboten mitwirken,
- * Sprachrohr für die älteren Bürger in der Öffentlichkeit sein,
- * mitwirken bei der Planung und Schaffung altersgerechter Wohnungen,

- * Partnerschaft zwischen den Generationen leisten,
- * Solidarität mit den älteren Bürgern ausüben,
- * Teilnahme der älteren Bürger am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben ermöglichen,
- * mitwirken in politischen Gremien,
- * die Weiterentwicklung bedarfsorientierter Dienste und Einrichtungen unterstützen

Der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen und ist Ansprechpartner für den Stadtrat und seine Ausschüsse sowie für die Verwaltung. Der Vorsitzende führt und koordiniert die laufenden Geschäfte des Seniorenbeirates.

§ 4 Zusammensetzung des Seniorenbeirates

Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden vom Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Genthin für

Nach erfolgter Neuwahl des Stadtrates sind die Mitglieder des

<p>Ablauf der Bestellung üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt der neu bestellten Seniorenvertretung weiter aus.</p>	<p>die Dauer seiner Wahlperiode bestellt. Die Bestellung endet ebenfalls mit Ausscheiden des Mitgliedes. Innerhalb des Beststellungszeitraumes können bis zum Erreichen der Maximalanzahl Mitglieder nachbestellt werden.</p>	<p>Seniorenbeirates nach der konstituierenden Sitzung des Stadtrates neu zu bestellen / berufen</p> <p>Mitglieder können jederzeit aus dem Beirat ohne Angabe von Gründen ausscheiden</p>
<p>Die Seniorenvertretung setzt sich aus maximal 12 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen.</p>	<p>Der Seniorenbeirat setzt sich aus maximal 12 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen.</p> <p>Bestellt werden können nur Einwohnerinnen und Einwohner, welche Ihren Wohnsitz in der Einheitsgemeinde Stadt Genthin aufweisen sowie am Tag der Bestellung das 60. Lebensjahr erreicht haben. Für die Bestellung findet der § 56 KVG LSA Anwendung.</p>	<p>Die Maximalanzahl der stimmberechtigten Mitglieder soll ausgeschöpft werden.</p>
<p>Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzenden sowie eine/n Vertreter/in in <u>geheimer Wahl</u> für die Dauer der Amtszeit.</p>	<p>Die Mitglieder wählen mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden, einen Vertreter und einen Schriftführer. Beim vorzeitigen Ausscheiden oder Niederlegung der Wahlfunktion sind diese Vertreter neu zu wählen.</p> <p>Nach Ablauf der Bestellung üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu bestellten Seniorenbeirates weiter aus.</p>	<p>Eine geheime Wahl ist nicht erforderlich. Funktionsträger müssen gewählt sein.</p>
<p>Der Bürgermeister beauftragt eine/n Mitarbeiter/in der Verwaltung, die Geschäftsführung der Seniorenvertretung zu unterstützen.</p>	<p>Der Bürgermeister beauftragt einen Mitarbeiter der Verwaltung, die Geschäftsführung des Seniorenbeirates zu unterstützen.</p>	
<p>§ 5 Beteiligungsrechte</p> <p>Im Rahmen der Aufgabenerfüllung und zur Verfolgung seiner Ziele nach § 3 kann die Seniorenvertretung Anregungen geben, Empfehlungen und Anträge beschließen und Stellungnahmen abgeben, die über den</p>	<p>§ 5 Beteiligungsrechte</p> <p>Im Rahmen der Aufgabenerfüllung und zur Verfolgung seiner Ziele nach § 3 kann der Seniorenbeirat Anregungen geben, Empfehlungen und Anträge beschließen und Stellungnahmen abgeben, die über den Bürgermeister an den Rat und</p>	

<p>Bürgermeister an den Rat und die zuständigen Ausschüsse weitergeleitet werden.</p> <p>Der Bürgermeister weist die Seniorenvertretung auf Sachverhalte, die die Belange der älteren Bürger nach § 3 betreffen können hin. Vorlagen für den Rat und seine Ausschüsse, soweit Interessen der älteren Bürger berührt werden, werden der Seniorenvertretung vorab zugeleitet.</p> <p>Der Stadtrat kann Mitglieder der Seniorenvertretung als sachkundige Bürger in die Ausschüsse berufen.</p> <p>Die Seniorenvertretung kann bei Bedarf einen Berater hinzuziehen.</p>	<p>die zuständigen Ausschüsse weitergeleitet werden.</p> <p>Der Stadtrat kann Mitglieder des Seniorenbeirates als sachkundige Bürger in die Ausschüsse berufen.</p> <p>Der Seniorenbeirat kann bei Bedarf Berater hinzuziehen.</p>	<p>Dieser Passus ist nicht mehr erforderlich, da er durch die gegenseitige Information beider Parteien schon erfolgt. (siehe § 2, 3. Absatz)</p>
<p>§ 6 Haushaltsmittel der Seniorenvertretung</p> <p>Im Rahmen der Haushaltssatzung stellt die Stadt Genthin der Seniorenvertretung zur Erledigung des Geschäftsbedarfs 100,00 €/jährlich zur Verfügung</p>	<p>§ 6 Haushaltsmittel des Seniorenbeirates</p> <p>Im Rahmen der Haushaltssatzung stellt die Einheitsgemeinde „Stadt Genthin“ dem Seniorenbeirat zur Erledigung des Geschäftsbedarfs 300,00 €/jährlich zur Verfügung</p>	<p>Die Abrechnung hat in Abstimmung mit dem Vorsitzenden zu erfolgen. Die Abrechnung erfolgt entsprechend den Vorgaben zur Abrechnung lt. Kilometerpauschale. Zusätzliche anfallende Mehrbelastungen der Mitglieder sind in Abstimmung mit dem Vorsitzenden formal zu erstatten</p>
	<p>§ 7 Städtepartnerschaft</p> <p>Der Seniorenbeirat pflegt mit Unterstützung der Einheitsgemeinde „Stadt Genthin“ die vorhandenen Städtepartnerschaften.</p>	
<p>§ 7 Geschäftsordnung der Seniorenvertretung</p> <p>Die Seniorenvertretung regelt ihre inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung</p>	<p>§ 8 Geschäftsordnung des Seniorenbeirates</p> <p>Der Seniorenbeirat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung</p>	<p>Die Geschäftsordnung ist intern und bedarf keiner Zustimmung durch die Verwaltung oder des Stadtrates</p>

	<p>§ 9 Sprachliche Gleichstellung</p> <p>Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.</p>	<p>Bei einer Änderung der Satzung ist dieser Grundsatz zu beachten</p>
<p>§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung für die Seniorenvertretung der Einheitsgemeinde „Stadt Genthin“ tritt mit Wirkung vom 01. Juni 2014 in Kraft.</p> <p>Unterschrift Thomas Barz</p>	<p>§ 10 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung des Seniorenbeirates der Einheitsgemeinde „Stadt Genthin“ tritt mit Wirkung vom in Kraft.</p> <p>Unterschrift Bürgermeister</p>	